

Mitteilung des Senats vom 10. November 2020

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – Investitionskostenförderung von Pflegeschulen

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ von Pflegeschulen mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.
2. Mit der Gesetzesänderung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Investitionen für die Pflegeschulen zu fördern, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind. Damit die Förderung noch in diesem Jahr realisiert werden kann, ist es aufgrund des Haushaltsschlusses Mitte Dezember erforderlich den Gesetzesentwurf zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten zu lassen.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 8. September 2020 zugestimmt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 und § 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft, Gesundheit“ ersetzt durch die Wörter „Gesundheit, Frauen“.
- (2) Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Investitionsförderung von Ausbildungsstätten

- (1) Private und gemeinnützige Pflegeschulen, die nicht unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fallen, werden durch die Erstattung von Investitionskosten nach § 27 Absatz 1 Satz 4 Pflegeberufgesetz rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gefördert.
- (2) Grundlage der Förderung ist die Zahl der besetzten Ausbildungsplätze zum Stichtag 1. November des Vorjahres.

(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere zur Höhe und den Zahlungsmodalitäten der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4

Befugnisse der Zuständigen Stelle gemäß § 26 Pflegeberufegesetz

Die zuständige Stelle gemäß § 26 Pflegeberufegesetz kann gegenüber den Betreibern der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise wie zum Beispiel Ausbildungsverträge oder Jahresaufstellungen zu den nach den §§ 5, 10 und 11 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gemeldeten Angaben oder für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind, zu den zu meldenden Angaben vorzulegen.“

(3) Der bisherige § 3 wird zu § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

1. Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. April 2019 ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Es schafft im Wesentlichen Ermächtigungsgrundlagen für die landesrechtlichen Verordnungen zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung und dessen Finanzierung. Daneben wurde die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz festgelegt.

Bislang nicht gesetzlich geregelt ist die Förderung der Investitionen der Pflegeschulen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind durch Landesmittel. Des Weiteren fehlen bislang Befugnisse für die Zuständige Stelle des Landes für die Verwaltung des Pflegeausbildungs-Fonds, um direkt bei den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen Nachweise verbindlich anzufordern.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Ressortbezeichnung.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Zu § 3

Absatz 1 definiert, die förderungsfähigen Ausbildungsstätten.

Im Absatz 2 wird die Grundlage der Förderung beschrieben.

Durch den Absatz 3 wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermächtigt zum Verfahren der Investitionsförderung eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Nähere regelt. Gegebenenfalls werden die Regelungen der Verordnung zur Investitionsförderung nach dem Bremischen Krankenhausgesetz die Investitionsförderung aller Pflegeschulen umfassen.

Zu § 4

Die Zuständige Stelle kann gegenüber den Betreibern der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise zu den im Rahmen des Ausgleichsverfahren gemeldeten Angaben oder für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind, vorzulegen.